

Universität Mannheim · Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre · Der Prüfungsausschuss · D-68131 Mannheim

Postadresse
Schloss Westflügel
D-68131 Mannheim

Telefon: +49 (0) 621/181-1309
Telefax: +49 (0) 621/181-1318

**Beschluss des Prüfungsausschusses Nr. 1 für den Masterstudiengang
Master of Laws (LL.M.) vom 07. Februar 2013**

zur Aufgabendelegation

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 S. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ beschließt der Prüfungsausschuss:

- I. Der Prüfungsausschuss überträgt nachstehend unter Ziff. 1 und 2 genannte Aufgaben auf den Vorsitzenden, jeweils einschließlich der zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Entscheidungsbefugnisse:

1.

Rechtsgrundlage	Aufgabe	Bemerkung
§ 12 Abs. 3 S. 1 HS 2	Abweichung von Prüferzuordnung nach HS 1 durch Entscheidung	
§ 12 Abs. 3 S. 2	Bestellung der Prüfer bei Prüfungen, die nicht unter S. 1 fallen durch Entscheidung	

§ 14 Abs. 1	Zulassung von Hilfsmitteln für die jeweilige Prüfungsleistung durch Beschluss	PAUS od. Prüfer. m. Zustimmung des PAUS kraft StuPO
§ 15	Entscheidung über Antrag auf Erschwernisausgleich	
§ 18 Abs. 3	Festlegung Anmeldeverfahren und Anmeldefristen zu Prüfungen durch Beschluss	
§ 19 Abs. 2 S. 1, 3	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines Rücktritts, sofern davon abhängt, ob der Prüfungsanspruch endgültig verloren wurde; Möglichkeit zur Anforderung eines ärztlichen Attestes	
§ 19 Abs. 2 S. 6	Entscheidung über die Regelfälle, für die das Studienbüro zuständig sein soll	
§ 20 Abs. 2 S. 3	Entscheidung über Ausschluss eines Prüflings von weiteren Prüfungen wegen schwerwiegender Störung	
§ 20 Abs. 3	Entscheidung über Antrag auf Überprüfung einer Prüfermaßnahme nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 S. 1	
§ 22 Abs. 1 S. 1	Entscheidung über geeignete Maßnahmen zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder für Verfahrensfehler	
§ 22 Abs. 3	Entscheidung über Antrag bei Rügen gemäß § 22 Abs. 3 S. 1	
§ 25 Abs. 1 S. 3	Entscheidung über Einbeziehung von Prüfungsleistungen in die Endnote	
§ 26 Abs. 5	Erteilung eines Bescheides über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung/Prüfung	PAUS oder von ihm bestimmte Stelle
§ 29 Abs. 1 S. 3	Entscheidung über Fristverlängerung für Bearbeitung der Masterarbeit wegen dauerhafter Beeinträchtigung auf Antrag	
§ 29 Abs. 1 S. 7	Entscheidung über Fristverlängerung für Bearbeitung der Masterarbeit in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag	
§ 29 Abs. 4 S. 1	Entgegennahme der Masterarbeit	PAUS oder von ihm bestimmte Stelle kraft

		StuPO (Sekretariat des Dekanats?)
§ 30 Abs. 2 S. 1	Entgegennahme der Anmeldung der Masterarbeit	PAUS oder von ihm bestimmte Stelle kraft StuPO
§ 37 Abs. 1 S. 3	Festlegung von Verfahren, Zeit und Ort der Einsichtnahme in Klausuren durch Beschluss	

2.

Rechtsgrundlage	Aufgabe	Bemerkung
§ 5 Abs. 2 S. 3	Erstellung Modulkatalog und Vorschlag an den Fakultätsrat	Beschränkt sich auf die Veranstaltungen in der BWL
§ 6 Abs. 2	Genehmigung, Pflichtmodule durch gleichwertige Studieneinheiten aus dem Modulkatalog zu ersetzen	
§ 17 Abs. 7	Entscheidung über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	PAUS oder von ihm bestimmte Stelle
§ 18 Abs. 4	Festlegung Prüfungstermine durch Beschluss	Delegation auf Studienbüro möglich kraft StuPO
§ 21 Abs. 4 S. 1,2	Durchsetzung der Einziehung von falschen Urkunden und Zeugnissen	
§ 27 Abs. 1 S. 3	Genehmigung einer späteren Wiederholung einer Prüfungsleistung abweichend von S. 2	
§ 27 Abs. 1 S. 4	Entscheidung über den Antrag auf Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener Prüfung	
§ 29 Abs. 3 S. 2	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung, die Masterarbeit abweichend von S. 1 in englischer Sprache zu verfassen	
§ 30 Abs. 1 S. 2	Entscheidung über rechtswissenschaftlichen Bezug eines Themas für die Masterarbeit	
§ 30 Abs. 2 S. 2	Genehmigung des Themas der Masterarbeit	
§ 31 Abs. 1 S. 3	Entscheidung über die Zuteilung des zweiten Prüfers der Masterarbeit	

- II. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die ihm nach Ziff. I. 2. übertragenen Aufgaben einschließlich der zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Entscheidungsbefugnisse durch Beschluss auf die Abteilungsassistenten oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – auf die Studienbüros der Universität übertragen.
- III. Die Beschlüsse des Vorsitzenden gelten als Beschlüsse des Prüfungsausschusses.
- IV. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden einzelne oder alle übertragenen Aufgaben jederzeit entziehen. Dies gilt entsprechend im Verhältnis zwischen Vorsitzendem und Abteilungsassistenten bzw. Studienbüros (II.).
- V. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses jederzeit konsultieren.
- VI. Die nachfolgend genannten Aufgaben werden weiterhin durch das Gesamtgremium Prüfungsausschuss wahrgenommen.

Rechtsgrundlage	Aufgabe	Bemerkung
§ 5 Abs. 4	Zuordnung einzelner Module zu einem Studienbereich	
§ 23 Abs. 1 S. 2	Festlegung der Art der Bewertung von Prüfungsleistungen	
§ 25 Abs. 3 S. 2	Festlegung über Einbeziehung von vorangegangenen Prüfungsdurchgängen zur Berechnung der relativen Note	
§ 29 Abs. 2	Festlegung und Ausgestaltung eines begleitendes Kolloquium zur Masterarbeit	
§ 29 Abs. 4 S. 3	Festlegung der Art der elektronischen Übermittlung der Masterarbeit	
§ 29 Abs. 5 S. 1	Festlegung der Formalien der Masterarbeit durch Beschluss	
§ 30 Abs. 3	Entscheidung über Antrag auf Auswahl und Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit	
§ 32 S. 4	Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit im Wiederholungsfall	

§ 35 Abs. 3 S. 2	Festlegung über Ausgabe einer deutschsprachigen Datenabschrift	
§ 35 Abs. 4 S. 2	Festlegung einer Stelle für Anträge über Ausstellung von Bestehen von Prüfungsleistungen	

Daneben ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 4 eine Auffangzuständigkeit des Prüfungsausschusses für Aufgaben, die mit der Organisation und der Durchführung von Prüfungen verbunden sind.